

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.12.2010

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-80/10

Zulassungsnummer:

**Z-6.5-1508**

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2011**

bis: **1. Januar 2016**

Antragsteller:

**GEZE GmbH**

Reinhold-Vöster-Straße 21-29  
71229 Leonberg

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "Rauchschalterzentrale RSZ 5"  
für Feuerschutzabschlüsse**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1508 vom 12. April 2005, ergänzt und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 20. Dezember 2005 sowie geändert und ergänzt durch Bescheide vom 9. November 2006 und 15. Juni 2007.

DIBt



## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "Rauchschalterzentrale RSZ 5" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung, der Feststellvorrichtung und ggf. zusätzlichen Brandmeldern bestehen.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder muss der sog. Rauchschalter Typ "RS 5" verwendet werden. Er muss mit einem Rauchschalternetzteil Typ "RS 5/N" bzw. Typ "SVK 139 F" bzw. Typ "SVK 139 Z" an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. An die Energieversorgung dürfen ggf. bis zu zwei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3 angeschlossen werden. Die Energieversorgung muss die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Es dürfen Feststellvorrichtungen mit einer Leistungsaufnahme von insgesamt 6 W angeschlossen werden.

##### 1.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen neben dem sog. Rauchschalter Typ "RS 5" der Firma GEZE GmbH auch der sog. Rauchschalter Typ "ORS 142" der Firma HEKATRON verwendet werden.

##### 1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung sind Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder Feststellvorrichtungen für Feuerschutzschiebetüren nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

##### 1.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel (bei zweiflügeligen Abschlüssen) mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Feuerschutzdrehflügel Türen sowie Feuerschutzschiebetüren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14<sup>1</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststallanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststallanlagen nicht angewendet werden.

<sup>1</sup> DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

<sup>2</sup> DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 2004-07



## 2 Bestimmungen für die Feststallanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Die Feststallanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststallanlagen"<sup>3</sup> entsprechen.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder muss der sog. Rauchschalter Typ "RS 5"<sup>4</sup> in Verbindung mit einem Rauchschalternetzteil Typ "RS 5/N" bzw. Typ "SVK 139 F" bzw. Typ "SVK 139 Z" verwendet werden. Beide Geräte dürfen getrennt in je einem Gehäuse oder zusammengefasst in einem Gehäuse verwendet werden. Die Baueinheit - bestehend aus dem sog. Rauchschalter Typ "RS 5"<sup>4</sup> und dem Rauchschalternetzteil - trägt die Bezeichnung "RSZ 5 Gehäuse".

Die Energieversorgung muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und den sog. Rauchschalter Typ "RS 5"<sup>4</sup> sowie ggf. bis zu zwei weitere Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3 und die Feststellvorrichtungen nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 3), nicht jedoch die Drehflügelantriebe, mit einer Leistungsaufnahme von insgesamt nicht mehr als 6 W mit Gleichstrom von 24 V versorgen. Die Drehflügelantriebe müssen durch eine eigene Energieversorgung versorgt werden.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950<sup>5</sup> entsprechen.

#### 2.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei zusätzliche sog. Rauchschalter Typ "RS 5"<sup>4</sup> der Firma GEZE oder sog. Rauchschalter Typ "ORS 142"<sup>4</sup> der Firma HEKATRON verwendet werden.

#### 2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß Abschnitt 2.1.5 nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 3) oder Feststellvorrichtungen für Feuerschutzschiebetüren vom Typ "Slimdrive SL-T30" der Firma GEZE zu verwenden. Dabei ist die Bestimmung zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Feuerschutzschiebetüren an denen die Feststellvorrichtung vom Typ "Slimdrive SL-T30" der Firma GEZE zum Einsatz kommt, müssen von Hand geöffnet werden können. Der "Slimdrive SL-T30" besteht im Wesentlichen aus einem Schiebetürantrieb als motorische Öffnungshilfe, einem mechanischen Energiespeicher und einer elektromagnetischen Bremse.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

<sup>3</sup> "Richtlinien für Feststallanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage  
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

<sup>4</sup> Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>5</sup> DIN EN 60950

Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11

<sup>6</sup> DIN EN 1155

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04



## 2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4<sup>7</sup> entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen.

### 2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein (siehe Anlagen 2 und 3).

### 2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

Die zusätzlichen Brandmelder, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und Feststellvorrichtungen für Feuerschutzschiebetüren oder deren Lieferscheine oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1508
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

<sup>7</sup> DIN 18263-4

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.2.3 Kennzeichnung des "RSZ 5 Gehäuses" nach Abschnitt 2.1.2

Das Gehäuse ("RSZ 5 Gehäuse"), der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Gehäuse oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen.

- "RSZ 5 Gehäuse"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer Z-6.5-1508
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>6</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusätzlichen Brandmelder, Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und Feststellvorrichtungen für Feuerschutzschiebetüren mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis des "RSZ 5 Gehäuses" nach Abschnitt 2.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gehäuses ("RSZ 5 Gehäuse") mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle des "RSZ 5 Gehäuses" nach Abschnitt 2.1.2 und der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4**

In jedem Herstellwerk der Geräte und des Gehäuses ("RSZ 5 Gehäuse") ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte und Gehäuse ("RSZ 5 Gehäuse") den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes und Gehäuses ("RSZ 5 Gehäuse") zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten und Gehäusen ("RSZ 5 Gehäuse") bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten oder Gehäusen ("RSZ 5 Gehäuse") mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte und Gehäuse ("RSZ 5 Gehäuse") auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Geräts oder Gehäuses ("RSZ 5 Gehäuse") bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Geräts oder Gehäuses ("RSZ 5 Gehäuse") bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte und Gehäuse ("RSZ 5 Gehäuse"), die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten und Gehäusen ("RSZ 5 Gehäuse") ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4**

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Geräts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 bis 3) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus dem sog. Rauchschalter Typ "RS 5" mit einem Rauchschalternetzteil nach Abschnitt 2.1.2 - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

#### 3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät sowie jedem "RSZ 5 Gehäuse" eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

Die Drehflügelantriebe müssen anstelle des oben liegenden Türschließers montiert werden. Sie dürfen in Normalmontage oder in sog. Kopfmontage angebracht werden. Die Türzargen müssen für die Verwendung eines elektrischen Türöffners nach Abschnitt 2.1.5.1 werkmäßig vorgerichtet sein. Bei zweiflügeligen Türen ist für die Sicherstellung der richtigen Schließfolge ein Schließfolgeregler anzubringen.

#### 3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei den Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

#### 3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

#### 3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.



Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

### 3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

### 3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>3</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Abschnitt 1.1.2 und 1.1.3 angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Die "RSZ 5 Gehäuse" nach Abschnitt 2.1.2 sind so anzubringen, dass der in der Baueinheit integrierte Brandmelder als "Sturzmelder" arbeitet.

Sind außerdem Deckenmelder erforderlich, so dürfen nur die in Abschnitt 1.1.3 angegebenen zusätzlichen Brandmelder installiert werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind.

### 3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können.

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

### 3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>3</sup> Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)



dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Monatliche Überprüfung**

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

##### **4.2 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Bolze  
Referatsleiterin



Feststellanlage "Rauchschalterzentrale RSZ 5"  
 für Feuerschutzabschlüsse  
 — Liste 1 : Feststellvorrichtungen —

**Anlage 1**

1. Elektro-Haftmagnete

Die nachfolgend aufgeführten Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren und einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren geeignet. Es dürfen nur Elektro-Haftmagnete für 24 V DC verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.1	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.2	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.3	GT 40 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8
1.4	GT 42 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.5	GT 50 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.6	GT 60 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.7	GT 63 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.8	GT 70 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.9	Typ THM 413 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.10	Typ THM 433 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.11	Typ THM 439 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.12	Typ THM 440 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.13	Typ THM 425 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,6
1.14	Typ THM 425/1 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.15	Typ THM 433/1 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5



Feststellanlage "Rauchschalterzentrale RSZ 5"  
für Feuerschutzabschlüsse  
— Liste 1 : Feststellvorrichtungen —

Anlage 2

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung  
und elektrisch betriebene Freilauftürschließer der Firma GEZE GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	TS 550 E	2,8	im Türschließer	—
2.2	TS 550 E-IS	2,8	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.3	TS 550 NV-E	1,0	im Türschließer	—
2.4	TS 4000 E	1,0	im Türschließer	—
2.5	TS 4000 EFS	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.6	TS 4000 G FS	2,2	in der Gleitschiene	Freilauftürschließer
2.7	TS 4000 E-IS	1,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.8	TS 4000 E "Mikroschalter"	1,0	im Türschließer	eingebauter Schalter*
2.9	TS 5000 E / BG	2,2	in der Gleitschiene	—
2.10	TS 5000 E-IS / BG	2,2	in der Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.11	TS 5000 E "Mikroschalter" / BG	2,2	in der Gleitschiene	eingebauter Schalter*
2.12	TS 5000 E- FS	2,2	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.13	TS 3000 V / 5000 E-IS / BG	2,2	in der Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.14	Boxer Gr. 2 - 4 mit E-Gleitschiene	2,4	in der Gleitschiene	—
2.15	Boxer Gr. 3 - 6 mit E-Gleitschiene	2,4	in der Gleitschiene	—
2.16	Boxer EFS, EN 4	1,9	im Türschließer	Freilauftürschließer
2.17	TS 3000 V	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.18	TS 3000 EN 3	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.19	TS 5000	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.20	TS 5000 S	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.21	TS 3000 V	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.22	TS 3000 EN 3	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.23	TS 5000	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.24	TS 5000 S	2,4	E-ISM/G Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.25	TS 3000 V	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
2.26	TS 3000 EN 3	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
2.27	TS 5000	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
2.28	TS 5000 S	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene BG	Schließfolgeregelung
2.29	Boxer Gr. 2 - 4	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.30	Boxer Gr. 3 - 6	2 x 2,4	E-ISM Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.31	TS 3000 V	2,4	E-Gleitschiene	—
2.32	TS 3000 EN 3	2,4	E-Gleitschiene	—
2.33	TS 5000	2,4	E-Gleitschiene	—
2.34	TS 5000 S	2,4	E-Gleitschiene	—
2.35	TS 3000 V	2,4	E-Gleitschiene BG	—
2.36	TS 3000 EN 3	2,4	E-Gleitschiene BG	—

\* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung



Feststellanlage "Rauchschalterzentrale RSZ 5"  
 für Feuerschutzabschlüsse

Anlage 3

— Liste 1 : Feststellvorrichtungen —

<u>3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) der Firma GEZE GmbH</u>			
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung Leistung P [W]	Sonderfunktion
3.1	TSA 160NT F <sup>1</sup>	2,5	—
3.2	TSA 160NT F-IS <sup>1</sup>	2,5	Schließfolgeregelung
3.3	TSA 160NT F-IS-TS <sup>1</sup>	2,5	Schließfolgeregelung
3.4	Slimdrive SD-F	hydraulisch <sup>2</sup>	—
3.5	Slimdrive SD-F AUT	hydraulisch	—
3.6	Slimdrive SD-F-IS/SD AUT	hydraulisch	Schließfolgeregelung
3.7	Slimdrive SD-F-IS/TS AUT	hydraulisch	Schließfolgeregelung
3.8	Slimdrive SD-F SERVO	hydraulisch	—
3.9	Slimdrive SD-F-IS/SD SERVO	hydraulisch	Schließfolgeregelung
3.10	Slimdrive EMD-F	elektromechanisch	—
3.11	Slimdrive EMD-F-IS	elektromechanisch	—
<sup>1</sup> Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich. <sup>2</sup> Hydraulische Schließzeitverzögerung für den Automatikbetrieb planmäßig geschlossener einflügeliger Türen. Planmäßig offene Türen müssen mit der E-Gleitschiene oder einem Elektro-Haftmagnet festgestellt werden.			
<u>4. Schiebetürantrieb der Firma GEZE GmbH</u>			
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung Leistung P [W]	Sonderfunktion
4.1	Slimdrive SL-T30	elektromechanisch	—

